Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel
- Mit Zustellungsurkunde -
Städtische Werke Energie + Wärme GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführerin
Dr. Gudrun Stieglitz
Königstor 3-13
34117 Kassel

Geschäftszeichen 0030-31.5-079z11.02-00022#2023-00003
Dokument-Nr. 0030-2026-063035
Bearbeitung Frau Zastrow / Frau Kirsch
Durchwahl +49 (561) 106-4552
Fax +49 (611) 327640011
E-Mail fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen EA Wo
Ihre Nachricht zuletzt 29.06.2026
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 08.10.2026

Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser gemäß §§ 8-13, 18, 27, 54-57, 60 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)[1] i. V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)[2]

Ihr Antrag vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 29.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag ergeht folgender

BESCHEID

I. Entscheidungen

1. Ihnen wird für den Standort Kraftwerk Kassel, Dennhäuser Straße 122, 34134 Kassel nach §§ 8-11,12, 13, 18, 27, 54-57, 60 und 61 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV die

bis zum 31.10.2041 befristete widerrufliche Erlaubnis

erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter das von den in den Antragsunterlagen (Abschnitt II) dargestellten Flächen anfallende nicht schädlich veränderte Niederschlagswasser

a) vom Grundstück des Kraftwerks sowie
b) von der Fläche des Besucherparkplatzes

unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Inhalts- (Abschnitt III) und Nebenbestimmungen (Abschnitt IV) wie folgt in die Fulda einzuleiten.

Abschrift

Einleitung aus der Einleitstelle					
a) Niederschlagswasser, über Rückhalte- und Vorbehandlungsanlagen (Volumen min.: **1470 m³**) Größe kanalisiertes Einzugsgebiet $A_{E,k}$: **9,54 ha** Max. Drosselabfluss: **113 l/s** Die Anforderungen an Behandlung, Rückhaltung und Drosselung gelten erst mit Inbetriebnahme der hierzu erforderlichen Anlagen.					
b) Niederschlagswasser (Besucherparkplatz) Größe kanalisiertes Einzugsgebiet $A_{E,k}$: **0,12 ha**					
Gewässer					
Fulda, Gewässernummer 42					
Gewässergrundstück			**Grundstück, von dem eingeleitet wird**		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederzwehren	8	79/1	Niederzwehren	8	64/2
Koordinaten	**UTM 32**				
	E 534232,66 N 5680771,45				

2. Diese Erlaubnis schließt nach § 8 Abs. 6 Hessisches Wassergesetz (HWG)[3] andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:
Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[4] unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 2.9.1 bis 2.9.12 aufgeführten Auflagen i. S. d. § 15 BNatSchG

3. Unbeschadet der Rechte Dritter wird das aus dem natürlichen Einzugsgebiet des Kraftwerksgrabens (Außengebiet) anfallende Wasser über Ihr Kanalsystem in die Fulda abgeleitet (Ableitung c).

4. Unbeschadet der Rechte Dritter wird das von den Flächen einer kleinräumigen Einfamilienhausbebauung (Wohngebiet) anfallende nicht schädlich veränderte Niederschlagswasser über Ihr Kanalsystem in die Fulda eingeleitet (Einleitung d).

5. Der Zulassungsbescheid vom 05.04.1990, Az. 38 - E - Nr. 1469 A, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)[5] i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG widerrufen.

6. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht in einem eigenständigen Kostenbescheid.

Abschrift

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende - auch elektronische - Unterlagen zu Grunde, die Bestandteil der Entscheidungen sind:

- Antragsunterlagen vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 29.06.2026 (Ordner 1)
 - Formloser Antrag
 - Zusammenfassung der Einleitungsdaten
 - Anlage A: Übersichtskarte, M 1 : 20.000
 - Anlage B: Beschreibung der Maßnahme

 1.0 Erläuterungen
 1.1 Veranlassung
 1.2 Grundlagen
 1.3 Örtliche Gegebenheiten und Topografie
 1.4 Lage im Trinkwasserschutzgebiet
 1.5 Gewässer und Einleitstelle
 1.6 Vorhandene Entwässerungsstruktur
 1.7 Geplante Infrastruktur „Altholzlager“
 1.8 Emissionsbetrachtung
 1.9 Geplante Abwasseranlagen
 1.10 Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlage
 1.11 Eingriff in Natur und Landschaft
 1.12 Baugrundverhältnisse und Bodenmanagement
 1.13 Kampfmittelsondierungen
 1.14 Bauausführung
 1.15 Kostenermittlung

 2.0 Hydraulische und stoffliche Berechnungen
 2.1 Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010R
 2.2 Bewertungsverfahren nach DWA-A 102 Kraftwerksgrundstück
 2.3 Berechnung Regenrückhalteräume

 - Anlage C: Planunterlagen
 - Anlage D: Landschaftspflegerische Begleitplanung
 - Anlage E: Eigentümernachweise
 - Anlage F: Genehmigungsunterlagen Besucherparkplatz
 - Anlage G: Digitale Dateien
 - Vertrag über den Verkauf vorlaufender Ersatzmaßnahmen (Ökokontomaßnahmen) mit HessenForst vom 10.12.2025
- Hydraulische Berechnung Kanalisation (Juni 2025, Ordner 2)
 - 1.0 Erläuterungen
 - 2.0 Hydraulische Berechnung
 - Planunterlagen

Abschrift

III. Inhaltsbestimmungen (§ 13 WHG)

1. Die Erlaubnis umfasst ausschließlich die Ein- und Ableitung des von den in den Antragsunterlagen (Abschnitt II) dargestellten Flächen anfallenden nicht schädlich veränderten Niederschlagswassers in die Fulda (UTM-Koordinaten der Einleitstelle: **East**: 534232,66 **North**: 5680771,45). Insbesondere sind Fehlanschlüsse auszuschließen.

2. Als Begrenzung gilt das in den Planunterlagen genannte Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle folgender Flächen:

 a) Grundstück des Kraftwerks mit 95.400 m²,
 b) Besucherparkplatz mit 1.200 m²,
 c) natürliches Einzugsgebiet des Kraftwerksgrabens (Außengebiet) mit circa 404.400 m² sowie
 d) kleinräumige Einfamilienhausbebauung (Wohngebiet) mit circa 6.500 m².

3. Die maßgebliche Drosselwassermenge für das Niederschlagswasser vom Kraftwerksgrundstück (Einleitung a) beträgt **113 l/s**.

4. Das ständig zur Verfügung zu haltende Rückhaltevolumen für das Niederschlagswasser vom Kraftwerksgrundstück (Einleitung a) beträgt mindestens **1.470 m³**.

IV. Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)

1. Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.10.2041 befristet.

2. Auflagen

2.1 Sanierungsauflage

Die Baumaßnahmen der mit diesem Bescheid erlaubten Niederschlagswassereinleitung sind bis zum 31.12.2028 umzusetzen. Ein entsprechender Bauzeitenplan ist mir bis zum 30.11.2026 vorzulegen. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind mir (Dezernat 31.5 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe) unaufgefordert formlos anzuzeigen.

Abschrift

2.2 Abwasseranlagen allgemein

2.2.1 Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Abwasseranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu beachten (siehe auch Hinweise in Abschnitt V, Ziffern 3, 4 und 5).

2.2.2 Dauerhaft stillgelegte Abwasserleitungen und -kanäle sowie zugehörige Bauwerke müssen hohlraumverfüllt oder entfernt werden (z. B. bisherige Verbindung zwischen dem Außengebiet und der Kraftwerkskanalisation).

2.2.3 Sämtliche Absetz-, Speicher- und Ableitungsanlagen sind dauerhaft dicht herzustellen, so dass eine Versickerung von Abwasser in das Grundwasser nicht zu besorgen ist.
Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Dichtheit der gesamten unterirdischen Anlagen dauerhaft gewährleistet wird (siehe auch Hinweise in Abschnitt V, Ziffern 3, 4 und 5).

2.2.4 Spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Abwasseranlagen sind mir (Dezernat 31.5 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe) **in digitaler Form und einfach in Papierform** vorzulegen:

a. Ein Bestandsplan des Werksgeländes mit Umgehungskanal, der den Verlauf der Regenwasserkanäle mit sämtlichen eingebundenen Anlagen/Einrichtungen (Regeneinläufe, Schächte, Retentionsbodenfilter, Regenrückhaltebecken, Drosselbauwerk usw.) wiedergibt.

b. Ein Ausführungs-/Detailplan mit Schnitt und Grundriss der Niederschlagswasserbehandlungsanlage mit Regenrückhaltebecken und Drosselbauwerke mit Schieber.

c. Fotos der Einleitstelle und des gegenüberliegenden Ufers.

d. Nach Inbetriebnahme Prüfberichte über die Kontrollen der Drosselorgane eines zugelassenen Sachverständigen (§ 11 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)[6]) inkl. Bestätigung der Drosselwassermenge, wie erlaubt.

e. Errichterbescheinigung/Fachunternehmenserklärung, dass alle Abwasseranlagen – hierzu zählen auch Kanäle – entsprechend der Erlaubnis und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet wurden.

f. Dichtheitsnachweise, Bescheinigungen zu Funktionsprüfung und Probebetrieb (Abschnitt IV, Ziffern 2.2.3, 2.3.7 ff.).

Abschrift

g. Schriftliche Bestätigung, dass die Betriebsanweisungen erstellt (Abschnitt IV, Ziffer 2.3.1) und das Betriebstagebuch geführt (Abschnitt IV, Ziffer 2.4.3) wird.

Wurde die Maßnahme gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt, kann auf Antrag auf eine Vorlage der Planunterlagen verzichtet werden.

2.2.5 Geplante Änderungen im Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle (Flächengröße oder Flächennutzung), der Drosselwassermenge (Änderung der erlaubten Einstellung am Drosselschieber des Regenrückhaltebeckens), des Rückhaltevolumens oder der Niederschlagswasserbehandlungsanlage sind mir unter Beifügung eines entsprechenden Übersichtsplans und einer detaillierten Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen.

2.3 Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen

allgemein

2.3.1 Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-/ Wartungsplan zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten (mögliche Störungen, Auswirkungen auf Abwasseranlagen und Einleitung, erforderliche Abwehrmaßnahmen). Es ist sicherzustellen, dass diese Dokumente und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet werden. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

2.3.3 Die an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Betriebsflächen sind, abhängig vom Verschmutzungsgrad, bedarfsweise zu reinigen, z. B. mittels Kehrmaschine.

2.3.4 Das im Geltungsbereich dieser Erlaubnis tätige Personal ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Inhalte der Betriebsanweisung sowie die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten. In diese Unterrichtung sind die jeweils aktuellen Bestandspläne der Abwasserleitungen/-kanäle, die Wasserschutzgebietsverordnung sowie der betriebliche Gewässerschutzalarmplan einzubeziehen.

2.3.5 In die Regenwasserkanalisation darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf den an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Flächen und auf allen unbefestigten Flächen des Betriebsgeländes unzulässig.

Abschrift

Rückhaltung/ Retentionsbodenfilter

2.3.6 Für den Retentionsbodenfilter ist das Arbeitsblatt DWA-A 178 „Retentionsbodenfilteranlagen“ zu beachten und umzusetzen/anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte

8.1 „Inbetriebnahme“ (u. a. Funktionsprüfung und Probebetrieb)

8.2 „Regelbetrieb“ und

8.3 „Betriebliche Untersuchung des Retentionsbodenfilterbeckens“ (Sichtkontrolle, Erfassung der hydraulischen Kenndaten, Depotuntersuchungen)

2.3.7 Die Betriebsanweisung muss zum Zeitpunkt der Übergabe an den Betrieb gemäß Arbeitsblatt DWA-A 199-2 bereitgestellt werden (Hinweise zur Durchführung der Risiko- und Notfallbetrachtung, der Funktionsprüfung und des Probebetriebs finden sich im Arbeitsblatt DWA-A 166).
In der Betriebsanweisung sind alle notwendigen Maßnahmen für den Regelbetrieb und die betrieblichen Untersuchungen hinsichtlich Zeitpunkt/Intervallen darzustellen. Es ist genau zu beschreiben, wie der vorgesehene intermittierende Betrieb zu gewährleisten ist.
Die betriebliche Vorgehensweise im Havarie- und Starkregenfall ist ebenfalls in der Betriebsanweisung zu erläutern.

2.3.8 Durch den Bauwerksplaner ist ein Ablauf- und Ausführungsplan für die Funktionsprüfung und den Probebetrieb zu erarbeiten. Die Pläne für Funktionsprüfung und Probebetrieb sind mit hinreichendem Vorlauf vor der Durchführung der Arbeiten fertigzustellen und eng mit Ihnen als Betreiberin abzustimmen (siehe nachfolgende Ziffer 2.3.9).

2.3.9 Das Betriebspersonal (dauerhaft mindestens zwei Verantwortliche) muss für den Betrieb der Anlage geschult und frühzeitig bereits in die Planung der Funktionsprüfung und des Probebetriebs einbezogen werden.

2.3.10 Der Probebetrieb ist von den Verantwortlichen des Betriebspersonals zu organisieren und durchzuführen und vom Bauwerksplaner zu begleiten.

2.3.11 Die Absperrschieber sind in die innerbetrieblichen Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu integrieren und es sind vierteljährliche Funktionskontrollen durchzuführen.

Abschrift

2.4 Eigenkontrolle Abwasseranlagen

allgemein

2.4.1 Regenwasserabläufe einschließlich der Schmutzfänger sowie die Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.

2.4.2 Die baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung, -reinigung und -rückhaltung sind mindestens einmal vierteljährlich - sowie unmittelbar nach jedem Starkregenereignis - durch Sicht- und Funktionsprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.

2.4.3 Die Kontrollen und Feststellungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierzu zählen auch besondere Vorkommnisse.

2.4.4 Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.

Rückhaltung/ Retentionsbodenfilter

2.4.5 Die Retentionsbodenfilteranlage ist regelmäßig im Zulaufbereich auf Erosionen zu kontrollieren. Außerdem ist sie mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dazu ist die Dauer der Beckenentleerung festzustellen, um rechtzeitig ein Nachlassen der Durchlässigkeit zu erkennen.

2.4.6 Der Geröllfang (KR030) vor der Retentionsbodenfilteranlage ist regelmäßig zu räumen und zu reinigen.

2.4.7 Das Drosselorgan des Regenrückhaltebeckens ist wiederkehrend alle 5 Jahre, das Drosselorgan des Retentionsbodenfilters ist wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 11 EKVO) zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind mir im Rahmen des Eigenkontrollberichts nach Ziffer 2.4.15 und 2.4.16 vorzulegen.

2.4.8 Die Dichtheitsprüfung des Erdbeckens durch Einstau (Merkblatt DWA-M 176) ist regelmäßig wiederkehrend, spätestens alle 15 Jahre, durchzuführen.

Kanalisation

2.4.9 Für die bestehende und neu errichtete Niederschlagswasserkanalisation sowie den Umgehungskanal, jeweils einschließlich der Anschlussstutzen, Rohrverbindungen und Schächte, ist durch eine Zustandserfassung festzustellen, ob die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Abschrift

2.4.10 Die Zustandserfassung ist alle 15 Jahre mittels Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Maßgeblich sind die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 142. Bei Freispiegelkanälen und -leitungen sowie einsehbaren oberirdischen Druckleitungen genügt in der Regel eine optische Inspektion nach Merkblatt DWA-M 149-5, bei unterirdischen und nicht einsehbaren oberirdischen Druckleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich.

2.4.11 Sofern bei einer optischen Inspektion Zweifel an der Dichtheit auftreten, ist zusätzlich eine Dichtheitsprüfung nach den Kriterien des Merkblattes DWA-M 149-6:2015 Grenzwert I durchzuführen.

2.4.12 Die bei der Zustandserfassung festgestellten Schäden sind im Rahmen der Gefährdungsabschätzung (Abschnitt 4 des Arbeitsblattes DWA-A 142) zu bewerten. In Abhängigkeit des Ergebnisses der Gefährdungsabschätzung sind geeignete Sanierungsprioritäten und -fristen festzulegen. Bei hohem oder sehr hohem Gefährdungspotenzial ist unmittelbar die zuständige Wasserbehörde zu verständigen. Diese Schäden sind unmittelbar zu beheben.

2.4.13 Bis zum 31.12.2026 ist ein Konzept für die Zustandserfassung der Regenwasserkanalisation (Bestand) vorzulegen.
Anhand eines Kanalbestandsplans, aus dem die Lage, die Art und die Dimension der Abwasserkanäle und -leitungen ersichtlich sein müssen, ist die Vorgehensweise hinsichtlich der Reihenfolge der Zustandserfassung darzustellen. Der Zeitpunkt der letzten Zustandserfassung ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

2.4.14 Die Zustandserfassung der Bestandskanalisation ist bis zum 31.12.2028 abzuschließen. Zustand sowie Art, Ausmaß und Lage der festgestellten Schäden sind zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch auf der Basis eines graphischen Datenverarbeitungsprogramms erfolgen.

Eigenkontrollbericht

2.4.15 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle der Niederschlagswasserkanalisation und des Regenrückhaltebeckens/Retentionsbodenfilters sind, in analoger Anwendung des § 7 EKVO und der Anhänge 1 und 2 der EKVO, in einem Eigenkontrollbericht darzustellen. In diesen Eigenkontrollbericht kann auch die Zustandserfassung der Kanäle für Schmutzwasser aufgenommen werden.

2.4.16 Der Eigenkontrollbericht muss bzgl. der Kanal-Zustandserfassung mindestens folgende Angaben zu den durchgeführten Zustandserfassungen enthalten:

Abschrift

- Kanalart, Kanallänge
- maßgebliches Intervall der Zustandserfassung
- Beginn des Wiederholungszeitraums,
- Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken,
- Einstufung der Schäden,
- noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung

Der Fortschritt und die Ergebnisse der Zustandserfassung sind zusätzlich in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst darzustellen.

2.5 Einleitstelle

2.5.1 Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.

2.5.2 Ein Rückfluss von Fuldawasser in das Entwässerungssystem bei erhöhten Wasserständen bzw. Hochwasserereignissen ist auszuschließen. Die Einleitstelle ist daher mit einer geeigneten Rückstausicherung (z. B. Froschklappe oder Rückstauklappe) zu versehen, sofern eine solche nicht bereits vorhanden ist. Die Rückstausicherung ist dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

2.5.3 Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen. Diese Kontrollen sind im Betriebstagebuch (siehe Abschnitt IV, Ziffer 2.4.3) zu dokumentieren.

2.6 Schadensfälle

2.6.1 Bei Schadensfällen im Einzugsbereich der Regenwasserkanäle, die eine akute Gewässerverunreinigung (dazu zählt auch das Grundwasser) befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen einzuleiten.

2.6.2 Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/ wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtungen in das Gewässer und/oder in den Boden gelangen, sind die zuständige Wasserbehörde oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde, ggf. die Städtische Werke Netz + Service GmbH und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

Abschrift

2.6.3 Nach einem Unfall oder Schadensfall sind die vom Ereignis betroffene Niederschlagswasserableitung und -rückhaltung zu reinigen und die Niederschlagswasserreinigungsanlage zu warten. Die entnommenen Stoffe (Spülwasser, Schlamm) sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.6.4 Der betriebliche Gewässer- und Bodenschutzalarmplan ist hinsichtlich der in diesem Bescheid neu geregelten Niederschlagswasseranlagen/-einleitung zu aktualisieren. Insbesondere die Nutzung der Havarieschieber bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder Bränden (Löschwasser) ist festzulegen. Die Feuerwehr ist, möglichst im Rahmen einer örtlichen Begehung oder Übung, nach Inbetriebnahme der Regenrückhaltung und des Retentionsbodenfilters über diese Anlagen und die neuen Havarieschieber zu informieren.

2.7 Maßnahmen während der Bauarbeiten (Grundwasserschutz)

2.7.1 Bei Durchführung der Baumaßnahmen sind die in den Antragsunterlagen unter Punkt 1.9.5 „Maßnahmen zum Grundwasserschutz“ aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen. Das Grundwasser ist hierbei nicht anzuschneiden und die Baumaßnahme ist zügig durchzuführen.

2.7.2 Das Betanken und Abstellen von Baumaschinen ist nur außerhalb der Schutzzone II, möglichst auf versiegelten Flächen des Kraftwerksgeländes durchzuführen.

2.7.3 Baumaschinen und Fahrzeuge, die zuvor an kontaminierten Standorten (z. B. Deponien, Altlastenflächen) verwendet wurden, sind vor dem Einsatz zu reinigen.

2.7.4 Das Bautagebuch mit Fotodokumentation der Bodeneingriffe ist lückenlos zu führen.

2.7.5 Die Städtische Werke Netz + Service GmbH ist bei Austritt wassergefährdender Stoffe unverzüglich zu informieren und das Bautagebuch mit Kennzeichnung des Areals zur Einleitung weiterer Maßnahmen ist vorzulegen.

2.7.6 Das Bautagebuch ist auf Verlangen des Wasserversorgers bei festgestellten Unregelmäßigkeiten bei Routineuntersuchungen des Grundwassers vorzulegen.

2.8 Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

2.8.1 Bei allen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen

Abschrift

stattfinden. Hierbei muss grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

2.8.2 Sollten Kampfmittelräumungsarbeiten durchgeführten werden, ist dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen eine Bescheinigung vorzulegen, dass diese nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

2.8.3 Nach Abschluss etwaiger Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne mittels E-Mail (kmrd@rpda.hessen.de) in digitaler Form zu übersenden, bevorzugt im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg). Zu verwenden sind die geodätischen Bezugsysteme im ETRS 1989 mit UTM-Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

2.8.4 Eine Überprüfung der Verdachtspunkte aus der Luftdetailauswertung (Anlage 2 dieses Bescheides) ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.
Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

2.8.5 Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von Ihnen zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von Ihnen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Abschrift

2.8.6 Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD - 6b 06/05-Ks 2684-2025 anzugeben und eine Kopie der Abschnitte IV Ziffern 2.8.1 bis 2.8.7 und V Ziffer 11 dieses Bescheides beizufügen.

2.8.7 Eine Kopie des Auftrages ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I, Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst (kmrd@rpda.hessen.de), zur Kenntnisnahme zuzusenden.

2.9 Naturschutz

2.9.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), Stand Dezember 2023, sowie das Faunistische Fachgutachten vom 24.11.2023 vom Büro BÖF (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik - naturkultur GmbH) sind Bestandteil der Zulassung.

2.9.2 Der Beginn und die Beendigung der Bautätigkeiten sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 27, Frau Gilfert (susanne.gilfert@rpks.hessen.de) schriftlich per E-Mail anzuzeigen.

2.9.3 Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß Vermeidungsmaßnahme im LBP (V1) einzusetzen. Sie überwacht und kontrolliert die Ausführung der Baumaßnahme inkl. Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Maßnahmen zum Gehölzschutz, Gehölzerhalt), Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den zugelassenen Antragsunterlagen nach Abstimmung mit der ONB bzw. den naturschutzfachlichen Auflagen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit naturschutzfachliche/ landschaftsplanerische bzw. Artenschutzbelange betroffen sind. Die ÖBB fertigt Wochenberichte an und übersendet diese zeitnah der ONB.

2.9.4 Gehölzfällungen und Rückschnitte an Gehölzen und Sträuchern sind unzulässig, da im Baufeld befindliche Gehölze und Gebüsche bereits im Februar 2024 gerodet wurden.

2.9.5 Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bzw. die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sind gesichert anzuwenden.

2.9.6 Alle Gehölze in direkter Nähe zum Baufeld bzw. der Baustelleneinrichtungsfläche sind mit Einzelbaumschutz in Abstimmung mit der ÖBB auszustatten. Die Schutzvorrichtungen sind ohne Beschädigung der Rinde anzubringen. (Vermei-

Abschrift

dungsmaßnahme im LBP – V 7). Tiefhängende Äste sind hochzubinden, die Bindestellen sind abzupolstern.

2.9.7 Sämtliche Arbeitsstreifen, Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen sind, ebenso wie hochwertige Nutzungstypen, mit einem Bauzaun in Abstimmung mit der ÖBB abzugrenzen. (Vermeidungsmaßnahme im LBP – V 8).

2.9.8 Die beiden Baustraßen sowie die Baustelleneinrichtungsfläche sind rückstandsfrei zurückzubauen.

2.9.9 Sämtliche temporären Bauflächen sowie das Umfeld der Retentionsfilteranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch Ansaat mit einer artenreichen Wiesenmischung aus gebietseigenem Saatgut (Produktionsraum: Westdeutsches Berg- und Hügelland) zu begrünen. Im Vorfeld der Ansaat erfolgt eine Lockerung der Flächen sowie ein Auftrag von überschüssigem Oberboden aus der Zwischenlagerung. Zuvor aufgelockerte Flächen dürfen im Rahmen der Einsaat nicht befahren werden.

2.9.10 Alle Ansaatflächen sind dauerhaft als Extensivgrünland durch einmalige Mahd im Jahr zu unterhalten und zu sichern.

2.9.11 Eine von den unter 2.9 festgesetzten Auflagen abweichende Ausführung in der Örtlichkeit ist nur mit Zustimmung der ONB zulässig. Änderungen sind im Vorfeld einvernehmlich mit der ONB abzustimmen.

2.9.12 Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren - Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu Kompensationsflächen“ aufzubereiten.

Dieses Merkblatt kann unter www.rp-kassel.hessen.de > Natur > Natureg > *Merkblatt „HAND und Naturschutzfachdaten“* heruntergeladen werden.

2.10 Grundwasserschutz, Wasserversorgung

2.10.1 Am Standort des Gesamtvorhabens anfallendes Abwasser (einschließlich des Niederschlagswassers von befestigten Betriebs-/Hof-, Fahr-/Verkehrs- und Dachflächen sowie etwaigen Wassers aus einer Wasserhaltung) ist – sofern es nicht innerbetrieblich genutzt wird – aus der Zone III des betroffenen Wasserschutzgebietes (WSG) schadlos abzuführen. Bei der Abführung (Ableitung,

Abschrift

Durchleitung und Einleitung) ist jegliche Inanspruchnahme der Zonen I und II des betroffenen WSG unzulässig.
Ein Versickern dieses Abwassers (einschließlich u. U. anfallenden Löschwassers) in das Grundwasser aufgrund eines ungeregelten Abflusses ist durch geeignete technische Maßnahmen zur Abgrenzung der befestigten von umgebenden unbefestigten Flächen bzw. zur Rückhaltung kontaminierten Wassers (z. B. mittels Hochborden/Aufkantungen, Regenabläufen/-rinnen, gegenläufigem Gefälle, Abschieberung) zu verhindern.

2.10.2 Der Besucherparkplatz ist regelmäßig, mindestens monatlich, auf Verschmutzungen zu kontrollieren. Sollten Verschmutzungen festgestellt werden, die das Niederschlagswasser oder den Boden verunreinigen können, sind diese umgehend zu beseitigen. Diese Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch (siehe Abschnitt IV, Ziffer 2.4.3) zu dokumentieren.

2.11 Altlasten, Bodenschutz

2.11.1 Bei den Baumaßnahmen, Aushub- und Erdarbeiten sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu berücksichtigen. Im Projektbereich vorhandene unbelastete, durchwurzelbare Bodenschichten (Mutterboden) sind zu schützen, vor Beginn der Bodeneingriffe zur Wiederverwertung am Herkunftsort abzuschieben, auf Mieten im Bereich des Herkunftsortes zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme primär am Herkunftsort in geeigneter Weise wiederzuverwenden.

2.11.2 Auf dem Baugrundstück vorhandene unbelastete, durchwurzelbare Bodenschichten (Mutterboden) sind zu schützen, vor Beginn der Baumaßnahme zur Wiederverwertung auf dem Grundstück (Herkunftsort) abzuschieben, auf Mieten im Bereich des Herkunftsortes zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme am Herkunftsort in geeigneter Weise wiederzuverwenden.

2.11.3 Temporär genutzte Freiflächen, insbesondere Grünflächen, zu Zwecken von Baustelleneinrichtungen und -zuwegungen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren. Hierbei sind insbesondere die Inhalte der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten“ zu beachten.

2.12 Abfallwirtschaft

2.12.1 Spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten sind mir (Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de), durch Sie als Bauherrin oder Ihre Beauftragten folgende Informationen schriftlich mitzuteilen:

Abschrift

a) Beginn der Arbeiten,
b) Kontaktdaten des ausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
c) Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) der verantwortlichen Person, die die Pflichten des Abfallerzeugers nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)[7] wahrnimmt und für die Einstufung der Abfälle verantwortlich ist (wenn abweichend vom Antragsteller).

2.12.2 Das für die Verfüllung u. a. der Bauarbeitsräume, Baugruben und Leitungsgräben vorgesehene Aushubmaterial (Fremdmassen, vor Ort anfallendes Aushubmaterial) ist vor dem Einbau nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)[8] zu analysieren und einzustufen.
Die Analysenergebnisse sind durch Sie oder Ihre Beauftragten spätestens 8 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich an E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de zu übersenden.
Mit dem Einbau kann erst nach Zustimmung durch mein Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft begonnen werden.

2.12.3 Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist das Entsorgungskonzept in tabellarischer Form nach den Vorgaben des in Abschnitt V Ziffer 12.1 genannten Baumerkblatts durch Sie oder Ihre Beauftragten schriftlich an E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de zu übersenden.
In diesem Entsorgungskonzept sind Angaben zur Entsorgung der anfallenden Aushubmassen sowie der vor Ort aufbereiteten Betonsuspension zu treffen. Sofern im Rahmen der beantragten Maßnahmen weitere Abfälle anfallen, sind diese ebenfalls im Entsorgungskonzept aufzunehmen.

2.12.4 Ergänzend zu den Angaben in den Antragsunterlagen sind Aussagen über die Art und Herkunft des für die Errichtung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen Materialien zu treffen. Diese Angaben können in das Entsorgungskonzept aufgenommen werden.

2.12.5 Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Bauarbeiten ist durch Sie oder Ihre Beauftragten der Abschlussbericht nach den Vorgaben des in Abschnitt V Ziffer 12.1 genannten Baumerkblattes mit Massenangaben, Abfalleinstufungen nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)[9], Schadstoffeinstufungen sowie Angaben der Entsorgungswege in tabellarischer Form an die E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de zu übersenden sowie durch diesen dauerhaft aufzubewahren.

Abschrift

2.13 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

2.13.1 Sollte sich eine Erhöhung der Querströmung bei Niedrigwasser an der Einleitung auf über 0,4 m/s ergeben, so haben Sie, nach Absprache mit dem zuständigen Außenbeamten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, die Sportbootschifffahrt 20 Meter ober- und unterhalb der Einleitung mit einem vom Wasser aus gut sichtbaren Warnschild „Achtung erhöhte Querströmung - Kentergefahr“ zu warnen.

2.13.2 Ist ein Umbau des Einleitungsbauwerkes aus technischen Gründen nicht zu vermeiden, so ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtssamt rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

V. Hinweise

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet kein Recht auf Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

2. Die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind vielmehr so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen von Gewässern oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.

3. Der Bau der Entwässerungsanlage unterliegt derzeit keiner besonderen wasserrechtlichen Zulassung (Genehmigung). Die Bauherrschaft muss deshalb eigenverantwortlich die Anforderungen der einschlägigen abwassertechnischen Regelwerke beachten (z. B. DIN EN 752, Arbeitsblatt DWA-A 118 hinsichtlich der Leitungsdimensionierung und des daraus resultierenden Überflutungsschutzes sowie Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“).

4. Besonders hingewiesen wird auf folgende Punkte des Arbeitsblattes DWA-A 142:
 - Baustoffe und Bauteile müssen mindestens den Anforderungen gemäß DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-4, Arbeitsblätter DWA-A 139 und DWA-A 125 entsprechen.
 - Hinsichtlich der Schächte und deren Herstellung sind die Anforderungen der DIN EN 476 und des Arbeitsblattes DWA-A 157 einzuhalten. Die Schachtringe sind mit Dichtungen auszustatten.
 - Sofern aufgrund des Gefährdungspotenzials eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung im Betrieb erforderlich wird, sollte eine Anbindung der Anschlusskanäle über Schächte erfolgen.

Abschrift

5. Die Dichtheitsprüfung des Erdbeckens vor Inbetriebnahme muss nach Merkblatt DWA-M 176 erfolgen (1. Dichtheitsprüfung durch Prüfung aller Schweißnähte, 2. Dichtheitsprüfung durch Einstau).

6. Den Bediensteten und Beauftragten der aufsichtsführenden Behörden ist zwecks Ausübung der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in die Erlaubnis-, Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen auf Ihre Kosten vorzunehmen (§ 101 WHG, § 63 HWG).

7. Sie haben die Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlagen und deren Betrieb entstehen, zu tragen.

8. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (s. § 13 Abs. 1 WHG), dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können.

9. Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens und der Sedimentationsanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Hessischen Bauordnung (HBO)[10], eine ggf. erforderliche Baugenehmigung wird nicht in diesem Erlaubnisbescheid gemäß § 9 Abs. 2 HWG konzentriert. Es wird an die zuständige Bauaufsichtsbehörde verwiesen.

10. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt (dies gilt z. B. für die Errichtung von Entwässerungsbauwerken).

11. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.

12. Soll über die Bescheidbefristung hinaus das im Betrieb anfallende Abwasser eingeleitet werden, so ist mir spätestens 6 Monate vor Fristablauf ein entsprechender Neuantrag vorzulegen.

13. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

13.1. Die allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen sind als Anlage 1 diesem Bescheid beigefügt.

13.2. Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke

Abschrift

der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3. der allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

13.3. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

14. Grundwasserschutz, Wasserversorgung

14.1. Das Gesamtvorhaben liegt in folgenden Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (WSG/HQS):

- WSG (WSG ID 611-003), Zone III (in Randlage zu Zone II),
 für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle“ und „Tränkeweg“,
 festgesetzt mit Verordnung vom 25.03.1970 (StAnz. 23/1970 S. 1181),
 letztmalig geändert am 06.04.1977 (StAnz. 21/1977 S. 1084),
 zu Gunsten der Städtischen Werke AG, Kassel
- HQS (WSG ID 611-009), Zone B2,
 für die staatlich anerkannte Heilquelle „Tiefbrunnen (TB) Wilhelmshöhe 3“,
 festgesetzt mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634)
 zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel

Die für die relevanten Zonen maßgebenden Verbote bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände der genannten Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

15. Altlasten, Bodenschutz

15.1. Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Boden-/Grundwasserkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

15.2. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist seit dem 01.08.2023 die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)[11] zu beachten und die in §§ 6-8 BBodSchV normierten Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien einzuhalten. Im Übrigen sind die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Insbesondere

Abschrift

besteht gemäß § 6 Abs. 5 bis 7 eine Untersuchungspflicht für Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auch Untersuchungen des Ortes des Auf- oder Einbringens anordnen. Probennahme und -analyse sind nach Abschnitt 4 der BBodSchV durchzuführen.

15.3. Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)[12], die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG)[13] sind zu beachten.

16. Abfallwirtschaft

16.1. Der Einbau/ Wiedereinbau und die Entsorgung der anfallenden Abfälle wie Aushubmassen ist fachtechnisch zu begleiten.
Neben den abfalltechnischen Angaben in den Antragsunterlagen sind für die Durchführung und Dokumentation der Arbeiten die Vorgaben des gemeinsamen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel -Abteilungen Umwelt-, Stand 05.03.2025 zu beachten.
Das Merkblatt ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht und kann unter www.rp-kassel.hessen.de > Umwelt > Abfall > Bau- und Gewerbeabfall > Bodenmaterial-und-Bauschutt > *Baumerkblatt - Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen* heruntergeladen werden.

16.2. Nach § 22 KrWG sind die Abfallerzeuger bei einer Beauftragung von Dritten verantwortlich für die Erfüllung der Grundpflichten nach §§ 6 ff. KrWG, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

16.3. Die mit dem Transport von Abfällen beauftragten Firmen haben entsprechende abfallrechtliche Zulassungen (Anzeige nach § 53 KrWG bzw. Erlaubnis nach § 54 KrWG) nachzuweisen.

16.4. Sollte es sich bei den wiedereinzubauenden Aushubmassen um Abfall im Sinne des KrWG handeln, ist bei einer Zwischenlagerung sowie Behandlung der Aushubmassen von mehr als zwölf Monaten am Ort der Entstehung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-

Abschrift

nung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)[14] gegeben. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann auf Grund der vorliegenden Gebietsausweisung aber voraussichtlich nicht erteilt werden.

16.5. *Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen*

Die Ersatzbaustoffverordnung als Teil der Mantelverordnung ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten und löst damit die in Hessen bis dahin zur Beurteilung der Schadlosigkeit einer Verwertung von mineralischen Abfällen maßgebenden LAGA M 20 ab. In diesem Zusammenhang wird auch auf die mit Inkrafttreten der Mantelverordnung verbundene Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) [15] und Deponieverordnung (DepV) [16] sowie der BBodSchV hingewiesen.
Die im Rahmen der Maßnahme anfallenden mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Recycling-Baustoffe, Bodenmaterial) sollten vor der Entsorgung nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV analysiert und in die entsprechende Materialklasse eingestuft werden.
Die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen im Vorfeld der Entsorgung (z. B. hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen an die Lagerung der Abfälle oder nach DepV) ist vor der Entsorgung mit der/ den ausgewählten Entsorgungsanlage(n) abzustimmen.

16.6. *Einbau/ Wiedereinbau von (aufbereiteten) mineralischen Bau- und Abbruchabfällen*

Sollen mineralische Bau- und Abbruchabfällen vor Ort aufbereitet und in ein technisches Bauwerk wiedereingebaut werden, ist das Material vor dem Wiedereinbau nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV herzustellen, zu analysieren und in die entsprechende Materialklasse einzustufen.
Nicht kontaminiertes Bodenmaterial gilt nicht als Abfall im Sinne des KrWG und kann am Ort der Entstehung wieder eingebaut werden, sofern seine Schadlosigkeit analytisch bestätigt wurde.
Gemäß ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe oder deren Gemische vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen.
Weitere Informationen zur ErsatzbaustoffV sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel abrufbar.

16.7. *Oberboden, Mutterboden*

Der bei der Maßnahme anfallende Oberboden (Mutterboden) unterliegt nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 KrWG nicht den Vorschriften des KrWG.

Abschrift

Mutterboden ist die belebte oberste und fruchtbarste Schicht des Bodens und beträgt in den wärmegemäßigten Breiten 20 bis 30 cm. Er ist zudem vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
Da in vielen Fällen die Abgrenzung zu normalem Erdaushub schwierig ist, sind das Vorhandensein von fruchtbarem Humus, Pflanzenteilen und Kleinlebewesen sowie das Fehlen von Steinen, Fremdmaterialien und Schadstoffbelastungen Indizien für die Einstufung als Mutterboden.

16.8. *Auf- und Einbringen*

Der beantragten Verwertung von aufbereitetem Aushubmaterial zur Geländeauffüllung, sowie die Verfüllung der Freianlagen und ggf. Arbeitsräumen kann, sofern es sich um Abfall im Sinne des KrWG handelt, aus abfallrechtlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn vor Beginn der Baumaßnahme die Ordnungsmäßigkeit durch die zuständige Bauaufsicht sowie die Schadlosigkeit durch die zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde bestätigt wird.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8-10 WHG. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 27, 57, 60 und 61 WHG sowie der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)[17] und sonstiger rechtlicher Vorschriften und technischer Abhandlungen zu dem derzeit gültigen Stand der Technik für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen in ein Gewässer und den derzeit gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik für Abwasseranlagen geprüft.

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 63 i. V. m. § 65 HWG und § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) Wasserzuständigkeitsverordnung (WasserZustVO)[18], da aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 12 die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde auf diesem Werksgelände gegeben ist.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG erteilt.

Der gesetzliche Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs richtet sich nach § 18 WHG und die Option, dass auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, nach § 13 Abs. 1 WHG.

Abschrift

2. Erlaubnishistorie

Die Städtische Werke AG und die Preussen Elektra AG waren seit 05.04.1990 in Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis, den beim Kohleanfeuchten nicht verbrauchten Teil des Wassers sowie das im Kraftwerksbereich anfallende Niederschlagswasser über ein vorhandenes Auslaufrohr auf dem Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstück 64/2, bei Flusskilometer 76,050 am linken Ufer in die Fulda einzuleiten.

Im Zuge verschiedener Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände wurden Sie aufgefordert, eine Gesamtbetrachtung durchzuführen, ob die Einleitung dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entspricht, vor allem bezüglich der notwendigen Regenrückhaltung und -vorbehandlung. Um für die Zukunft weiter Niederschlagswasser in die Fulda einzuleiten, war die wasserrechtliche Erlaubnis neu zu beantragen.

Die bestehende Erlaubnis vom 05.04.1990 ist zu widerrufen. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG kann die Behörde einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen, wenn der Widerruf durch Rechtsakt zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Nach § 18 Abs. 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis widerruflich. Im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.10.2019, 31.5 – 79 f 12.STKS.71.Z.206/18, wurden alle Erlaubnistatbestände außer Ziffer 1.1 Buchstabe b der v. g. Erlaubnis aufgehoben. Da diese Erlaubnis lediglich noch die Niederschlagswassereinleitung regelte und aufgrund der rechtlichen Neubewertung der tatsächlichen Gegebenheiten, war die Erlaubnis aus 1990 nun vollständig zu widerrufen. Dies dient einer Vereinheitlichung der Rechtslage betreffend Ihre Anlage. Da mit diesem Bescheid eine umfassende erneute Erlaubnis ausgesprochen wird, sind hiermit keine unangemessenen Nachteile Ihrerseits verbunden.

3. Verfahrensablauf

Sie haben mit Schreiben vom 26.06.2025 die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Fulda beantragt. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen
 - Dezernat 31.1 - Fachbereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung
 - Dezernat 31.1 - Fachbereich Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft

Abschrift

- Städtische Werke Netz + Service GmbH
- KASSELWASSER
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

Die von mir fachlich beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange haben keine abschließend entgegenstehenden Einwände erhoben.

Vollständigkeit der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28.05.2026 festgestellt.

Bei dem Standort Kraftwerk Kassel handelt es sich um das Kombi-Heizkraftwerk (Anhang 1 Zf. 1.1 der 4. BImSchV) und das Fernwärmekraftwerk (Anhang 1 Zf. 8.1.1.3 der 4. BImSchV) Kassel, die immissionsschutzrechtlich genehmigt sind. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissionen-Richtlinie (IE-RL)[19]. Das in die Fulda einzuleitende Niederschlagswasser stammt überwiegend von den Flächen der v. g. Anlagen. Eine mögliche Belastung mit Stoffen aus den IE-Anlagen ist demnach nicht ausgeschlossen. Die Erlaubnis ist nach den Vorgaben der IZÜV zu erteilen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Alt. 1 und Abs. 3 Alt. 2 IZÜV.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist in Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV die Öffentlichkeit entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beteiligen. Nach Satz 2 soll in Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen für Änderungen von Gewässerbenutzungen von der Öffentlichkeitsbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden. Zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird kein paralleles immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine wesentliche Änderung der bestehenden IE-Anlage nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[20] geführt. Zudem ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Fulda nicht zu erwarten, da die Abwassereinleitung seit fast 36 Jahren erfolgt. Durch die neu zu erteilende Erlaubnis wird die Einleitung auf den aktuellen Stand der Technik ertüchtigt und führt somit in jedem Fall zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Fulda.

Schlussfolgernd ist das Erlaubnisverfahren zwar nach den Vorgaben der IZÜV zu führen, die Beteiligung der Öffentlichkeit ist aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV nicht erforderlich.

Anhörung

Mit Schreiben vom 13.07.2026 habe ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der Erlaubnis zu äußern. Mit E-Mail vom 31.08.2026 teilten Sie mit, dass die Umsetzung der Baumaßnahmen bis zum 30.09.2027 - wie ursprünglich gefordert - nicht möglich sei. Nach meiner Aufforderung vom 02.09.2026, einen

Abschrift

modifizierten und konkreten Vorschlag bezüglich der Umsetzungsfrist einzureichen, teilten Sie am 30.09.2026 per E-Mail mit, dass die Umsetzung der Gesamtmaßnahme (Inbetriebnahme Umgehungskanal und Retentionsbodenfilter) bis zum 31.12.2028 vollständig erfolgen soll.

Bekanntmachung der Entscheidung

Der Erlaubnisbescheid wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel dauerhaft veröffentlicht.

4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen

4.1 Emissionsanforderungen

Die Einleitung von Abwasser bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 HWG, da es einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) darstellt.

Im Verlauf des Erlaubnisverfahren war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG sowie unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 27 Abs. 1 WHG und der WRRL für diesen Erlaubnistatbestand vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gemäß § 10 i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG herbeigeführt werden können.

4.2 Immissionsanforderungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich für oberirdische Gewässer im Wesentlichen aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen.

Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 27 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

4.3 Errichtung und Betrieb der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen müssen im vorliegenden Fall gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Zur Prüfung wurden die Arbeits- und Merkblätter DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen), DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwas-

Abschrift

ser), DWA-A 102-2 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen) und DWA-A 178 (Retentionsbodenfilteranlagen) herangezogen.

Bei der Errichtung sind die Regelungen der Arbeits- und Merkblätter DWA-A 118 (Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen), DWA-A 157 (Bauwerke der Kanalisation), DWA-A 166 (Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung), DWA-M 158 (Bauwerke der Kanalisation – Beispiele), DWA-M 176 (Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung) sowie DWA-A 142 (Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten) einzuhalten.

Für den Betrieb und die Unterhaltung sind außerdem die Arbeitsblätter DWA-A 199-1 (Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen) und DWA-A 199-2 (Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Kanalnetzen und Gegenwasserbehandlungsanlagen) zu beachten sowie ebenfalls DWA-A 178 und DWA-A 142.

4.4 Einzugsgebiet des Kraftwerksgrabens (Außengebiet)

Neben der Entwässerung des Kraftwerksgrundstücks (Einleitung a) sowie der Fläche des Besucherparkplatzes (Einleitung b) erfolgt auch die Ableitung von Wasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet des Kraftwerksgrabens (Außengebiet) über Ihr Kanalsystem in die Fulda. Die Gewässerverrohrung auf Ihrem Grundstück, die im Laufe der Zeit zu einem Regenwasserkanal umfunktioniert wurde, führte so zu einer Vermischung des Wassers aus dem Außengebiet mit dem Niederschlagswasser vom Kraftwerksgrundstück. Der Abwasserbegriff wird in § 54 WHG als Schmutz- sowie Niederschlagswasser definiert. Niederschlagswasser ist nach der Legaldefinition des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Der Begriff des Niederschlagswassers umfasst danach nur das Wasser von Niederschlägen (z. B. Regen, Schnee, Hagel, Graupel, Tau, Nebel), das auf bebaute oder befestigte Flächen (z. B. Straßen, Plätze, Haus- und Industriegrundstücke) auftrifft bzw. sich auf diesen durch Kondensation bildet und von dort gesammelt abfließt. Nicht erfasst wird hingegen das Wasser aus Niederschlägen, welches auf unbefestigte Flächen (z. B. Rasen, Grünanlagen, Blumenbeete o. ä.) auftrifft. Um Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG zu betrachten, müssen die Tatbestandsmerkmale „bebaute oder befestigte Flächen“ sowie „gesammelt abfließend“ erfüllt sein.

Abschrift

Zur künftigen Vermeidung vom Vermischungseffekten zwischen Außengebietsabflüssen und potenziell verunreinigten Niederschlagsabflüssen vom Kraftwerksgrundstück sowie zur Reduzierung der Überflutungsgefahr des Kraftwerksgeländes ist die Umlegung der Abflüsse durch einen Umgehungskanal vorgesehen. Mit Feststellungsbescheid vom 14.06.2023, Gz. RPKS - 31.3-79 i 01/11-2020/1, ist die Gewässereigenschaft für den natürlichen Gewässerverlauf durch das Kraftwerksgrundstück entfallen. Das Wasser aus dem Einzugsgebiet des Kraftwerksgrabens soll künftig ungedrosselt über den Umgehungskanal in die Einleitstelle abgeleitet werden. Das Tatbestandsmerkmal „gesammelt abfließend“ wird erfüllt. Das Wasser fließt natürlich in das Gewässer „Am Kraftwerk“ zum „Kraftwerk Kassel“ der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH ab. Bei den Flächen handelt es sich weder um bebaute noch befestigte Flächen, sondern um ein Außengebiet, welches derzeit durch landwirtschaftliche Wege und Flächen geprägt ist. Da das Tatbestandsmerkmal „bebaute oder befestigte Flächen“ nicht erfüllt ist, handelt es sich im Ergebnis nicht um Abwasser im Sinne des § 54 WHG und bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Einbindung der Ableitung in Abschnitt I, Ziffer 3 dieses Bescheides dient dazu, die bisher ungeklärte Rechtslage zu bereinigen und der Ableitung des Wassers aus dem Einzugsgebiet des Kraftwerksgrabens (Außengebiet, Ableitung c) über Ihr Kanalsystem mit diesem Bescheid zuzustimmen.

4.5 Kleinräumige Einfamilienhausbebauung (Wohngebiet)

Neben der Entwässerung des Kraftwerksgrundstücks (Einleitung a) und der Fläche des Besucherparkplatzes (Einleitung b) sowie der Ableitung des Wassers aus dem natürlichen Einzugsgebiet des Kraftwerksgrabens (Außengebiet, Ableitung c), soll die Einleitung von Niederschlagswasser von einer kleinräumigen Einfamilienhausbebauung (Wohngebiet) über Ihr Kanalsystem in die Fulda erfolgen. Der Ablaufkanal von der südöstlichen Grundstücksgrenze bis zur Einleitstelle befindet sich bislang in Besitz von KASSELWASSER. Die Einleitstelle obliegt der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH.

Die Definition des Abwasser- sowie Niederschlagswasserbegriffs in Abschnitt VI, Ziffer 4.4 gilt auch für die Entwässerung des Wohngebietes. Diese erfolgt teils verrohrt (Dachflächen) und teils über diffuse Oberflächensysteme wie Mulden und Gräben in Richtung des vorhandenen Kanals. Es findet weder eine gezielte Rückhaltung noch eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers statt, außer über die Reinigungswirkung der vorhandenen Oberflächen und Mulden. Somit handelt es sich um Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG, da das Wasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Die Einbindung der Einleitung in Abschnitt I, Ziffer 4 dieses Bescheides dient dazu, künftig alle Flächen, die in diese Einleitstelle münden, in einer Erlaubnis zu bündeln und

Abschrift

der Einleitung des Niederschlagswassers aus der kleinräumigen Einfamilienhausbebauung (Wohngebiet, Einleitung d) mit diesem Bescheid zuzustimmen. Der Kanal von KASSELWASSER (DN 700) soll an die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH übereignet werden. Hierzu werden privatrechtliche Vereinbarungen getroffen.

4.6 Ergebnis der Prüfung

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe i. S. d. § 12 i. V. m. §§ 57 und 60 WHG und es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die von mir fachlich beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange haben keine abschließend entgegenstehenden Einwände gegen die beantragte Erlaubnis erhoben. Ebenso entsprechen die geplanten Abwasseranlagen den einschlägigen Vorschriften.

Demzufolge konnte dem Antrag auf Erteilung der Einleiterlaubnis für nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen i. S. d. § 13 Abs. 2 WHG im tenorierten Umfang entsprochen werden.
Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 Abs. 2 WHG und die gesetzliche Option, zusätzliche Anforderungen und Anpassungsmaßnahmen in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch nachträglich, zu erteilen, sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG, ermöglichen ein umgehendes Reagieren im Fall von schädlichen Gewässerveränderungen durch die Einleitung.
Auch das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer, in das das Niederschlagswasser in einleitungsfähiger Beschaffenheit eingeleitet wird, gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung als eingeschlossene Entscheidung

Der Bau der Retentionsbodenfilteranlage mit Umgehungskanal stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer naturschutzfachlichen Eingriffszulassung gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG bedarf. Die naturschutzrechtliche Zulassung ist gemäß § 8 Abs. 6 HWG in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu konzentrieren.
Die Begründung der ONB zum Vorhaben ist Ziffer 8 in diesem Abschnitt zu entnehmen.

Abschrift

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

6.1 Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 15 Jahre erteilt.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Die Unabsehbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch des EU-Rechts, und der technischen Weiterentwicklungen (Stand der Technik) erfordern hierfür eine Befristung. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar.

6.2 Auflagen

Die Auflagen in Abschnitt IV sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren, bzw. konkretisieren sie gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben.

Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG und in analoger Anwendung der Anhänge 1 und 2 EKVO nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die analoge Heranziehung der EKVO erfolgt dabei aus Gründen der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit.

Die Sanierungsauflage in Abschnitt IV, Ziffer 2.1.1 dient der Einforderung des Standes der Technik, welche als Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung gemäß § 57 Abs. 1 WHG einzuhalten ist. Für die Umsetzung der Baumaßnahmen und der Vorlage eines Bauzeitenplans wird eine angemessene Frist eingeräumt.

Zu berücksichtigen war auch die Lage in der Schutzzone III des WSG. Diese Schutzzone soll das Grundwasser vor weitreichenderen Beeinträchtigungen schützen. Der Einbau und der Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen sind grundsätzlich zulässig, allerdings sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu beachten, die im Arbeitsblatt DWA-A 142 festgelegt wurden.
Es ist eine erhöhte Sicherung des Grundwassers vorzunehmen, die durch die in diesem Bescheid festgelegten angemessenen Überwachungen und Kontrollen zu gewährleisten ist. Auch die bestehende Kanalisation für Niederschlagswasser ist daraufhin zu überprüfen, ob gemäß dem Wiederholungsintervall von 15 Jahren erneute Inspektionen

Abschrift

erforderlich sind. Die Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 142 wird deshalb festgeschrieben.

Das Regenrückhaltebecken sowie der Retentionsbodenfilter sind nach Maßgaben des Anhangs 2 Tabelle 2 EKVO zu überwachen. Diese Überwachung dient auch der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Abwasseranlagen.

Für den Retentionsbodenfilter wurden außerdem, zusätzlich zur grundsätzlichen Geltung dieser technischen Regel, wichtige Passagen des Arbeitsblattes DWA-A 178 als Auflage aufgenommen. Der Betrieb von Retentionsbodenfilteranlagen weist im Gegensatz zu klassischen zentralen Regenwasserbehandlungsanlagen verfahrenstechnische Besonderheiten auf. Die Leistungsfähigkeit eines Retentionsbodenfilterbeckens wird dauerhaft nur bei verfahrensgerechten Betriebsbedingungen erzielt. Der fehlerhafte Betrieb kann zur Kolmation des Filterkörpers führen. Insbesondere die diesbezügliche Schulung der betrieblich Verantwortlichen wird daher als elementar angesehen und besonders hervorgehoben.

Eine Überarbeitung des betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplans in Abschnitt IV, Ziffer 2.6.4 ist erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen als wesentliche Änderung angesehen werden. Insbesondere der Einsatz der Havarieschieber ist zu beschreiben und auch mit der örtlichen Feuerwehr für mögliche Einsätze zu kommunizieren.

Die Begründungen zu den Auflagen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind den Ziffern 7 bis 14 in diesem Abschnitt zu entnehmen.

7. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 2 dieses Bescheides) rot gekennzeichnet.
In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen sind die in Abschnitt IV gestellten Nebenbestimmungen der Ziffern 2.8.1 bis 2.8.7 zu beachten. Diese dienen Ihrem Schutz und dem Schutz der Allgemeinheit unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht des § 12 Abs. 1 WHG.

Abschrift

Die Hinweise in Abschnitt V unter Ziffer 11.1 bis 11.3 wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Das Merkblatt Bauaushubüberwachung und baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten ist als Anlage 3 diesem Bescheid beigefügt.

8. Naturschutz

Die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung werden durch die bereits realisierten Ersatzpflanzungen in der Karlsaue unter Federführung von Hessen Kassel Heritage sowie durch den erfolgten Ankauf von Ökopunkten vom Forstamt Wolfhagen - Maßnahme „Silberborn“ - einschließlich der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 2.9.1 bis 2.9.12 geschaffen, da durch sie im Sinne des § 15 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert werden.

Bei Durchführung der Planung gemäß Planunterlagen bzw. der bereits vorgreiflich bis zum 28.02.2024 abgeschlossen Rodung von 11 Einzelgehölzen und 110 m² heimischen Gebüschs ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Regelungen wurden beachtet.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.9.1 dient als Zulassungsvoraussetzung.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.9.2 dient der verwaltungsmäßigen Abwicklung. Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.9.3 regelt den Einsatz der ÖBB, die aufgrund der Komplexität der Baumaßnahme erforderlich wird.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 2.9.4 bis 2.9.10 sollen sicherstellen, dass Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser vermieden, minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.9.11 wurde formuliert, um die Möglichkeit einer Überprüfung bzw. Nachregelung in der Örtlichkeit zu gewährleisten. Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.9.12 regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung aus nachfolgender Notwendigkeit: Nach § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) [21] sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV)[22] geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ beschrieben wurden. Das HAND-

Abschrift

Merkblatt liegt dem Merkblatt des Regierungspräsidiums bei (vgl. Abschnitt IV Ziffer 2.9.12) und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

9. Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV, Ziffern 2.7.1 bis 2.7.7 sowie 2.10.1 und 2.10.2 resultieren im Wesentlichen aus der Lage des Gesamtvorhabens innerhalb der Zone III und nahe der Zonen II und I des WSG und dienen dem Schutz des Grundwassers, das sehr wichtig für die Wasserversorgung der Stadt Kassel und deshalb unbedingt zu schützen ist.

Aus diesem Grund ist die Städtische Werke Netz + Service GmbH als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und Eigentümerin betroffener Grundstücke über den Baubeginn zu informieren und es sind Grundwassergefährdungen bei Betankungsvorgängen auszuschließen. Es sind Nachweise zu führen, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers stattgefunden hat. Sofortige Informationen im Schadensfall ermöglichen ggf. die Außerbetriebnahme des Wasserwerks sowie die Ergreifung von Gegenmaßnahmen. Bei festgestellten Grundwasserkontaminationen dient die Vorlage der Informationen der Feststellung möglicher Zusammenhänge mit den Baumaßnahmen.

In den Antragsunterlagen unter Punkt 1.9.5 sind diesbezüglich Maßnahmen zum Grundwasserschutz aufgeführt, die Sie beabsichtigen, bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens – insbesondere während der baulichen Arbeiten vor Ort – durchzuführen. Hierzu erfolgten Nebenbestimmungen, um deren Einhaltung verbindlich festzuschreiben bzw. teilweise leicht zu verschärfen.

Außerdem ist die Umsetzung einer schadlosen Grundstücksentwässerung zu betrachten. Mit den Nebenbestimmungen zur Grundstücksentwässerung bzw. Abwasserentsorgung werden Maßnahmen und Regelungen vorgegeben, um im Rahmen dessen negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu verhindern. Eine Versickerung von verunreinigtem bzw. kontaminiertem Abwasser innerhalb des betroffenen WSG sowie insbesondere dessen Eindringen in die unmittelbar angrenzenden Zonen I und II ist auszuschließen.

Des Weiteren sind in den Schutzzonen des WSG grundsätzlich alle Handlungen verboten, durch die Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann. Verunreinigungen dieser Art können u. a. bei nicht sach-/fachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten bzw. bei deren

Abschrift

Verwendung hervorgerufen werden. Um diesbezüglich die Einhaltung entsprechender Anforderungen sicherzustellen, erfolgt daher eine klarstellende Nebenbestimmung.

10. Altlasten, Bodenschutz

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 HAltBodSchG. Aus altlasten- und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Auflagen in Abschnitt IV Ziffer 2.11.1 bis 2.11.3 sowie die Hinweise in Abschnitt V Ziffer 13.1 bis 13.3 berücksichtigt werden.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.11.1 dient dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen und der Sicherung eines schonenden Umgangs mit Boden. Sie beruht auf § 202 Baugesetzbuch (BauGB) [23] sowie den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG. Die getrennte Sicherung und Wiederverwendung des Mutterbodens am Herkunftsort minimiert Bodenverluste.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.11.2 dient dem Erhalt des auf dem Baugrundstück vorhandenen Mutterbodens. Rechtsgrundlage sind § 202 BauGB und § 7 BBodSchG. Die Wiederverwendung am Herkunftsort sichert die natürlichen Bodeneigenschaften und Bodenfunktionen.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 2.11.3 dient der Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen nach Abschluss der Baumaßnahme. Sie stützt sich auf die Vorsorgegrundsätze des BBodSchG, insbesondere §§ 1 und 7 BBodSchG. Die Beachtung der DIN 18915 gewährleistet eine fachgerechte Rekultivierung nach dem Stand der Technik.

11. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Gemäß dem Feststellungsbescheid vom 14.06.2023 wurde die Gewässereigenschaft des Gewässers „Am Kraftwerk“ ab der Einleitung in das Kanalnetz vom Kraftwerk Kassel aufgehoben. In dem Bescheid wurde festgestellt, dass das Gewässer ab dem Kraftwerksgelände in einen kanalisierten Graben überführt wird, welcher Bestandteil der Niederschlagswasserentwässerung des Kraftwerkes Kassel ist. Durch das Entfallen der Gewässereigenschaft ab dem Kraftwerksgelände ist der Kanal ab dieser Grenze kein Gewässer i. S. d. § 2 Abs. 1 WHG und § 1 Abs. 1 HWG.

Daher ist eine Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für das „Gewässer“/ den Kanal nicht mehr gegeben. Der Kanal und das darin enthaltene Wasser liegt ab dem Kraftwerksgelände in Ihrer Zuständigkeit und Verantwortung.

Abschrift

Der geplante Umgehungskanal für die Außengebietsabflüsse bedarf somit keiner Plangenehmigung gemäß § 68 WHG, da ohne Vorliegen einer Gewässereigenschaft kein Gewässerausbau i. S. d. § 67 WHG vorliegt.

Darüber hinaus sind am bestehenden Einleitbauwerk in die Fulda keine Errichtungen oder wesentliche Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 HWG vorgesehen, sodass auch die betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange nicht berührt werden.

12. Abfallwirtschaft

Bei dem Vorhaben werden Stoffe anfallen, die als Abfälle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, verwerten und beseitigen sind. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 2.12.1 bis 2.12.5 und Hinweise in Abschnitt V Ziffer 12.1 bis 12.8 zur Abfallwirtschaft sind erforderlich, um die Einhaltung der abfallrechtlich relevanten Vorgaben zu gewährleisten. Dadurch wird dem in § 1 Abs. 1 KrWG definierten Zweck Rechnung getragen, „die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“.

Die Forderungen an Dokumentation (hier: Entsorgungskonzept und Abschlussbericht) sind notwendig, da sie in den vorgelegten Antragsunterlagen nicht behandelt werden. Die Auflagen zur fachtechnischen Begleitung der Maßnahmen sowie der Entsorgung ergeben sich aus den in §§ 6 bis 10 KrWG festgelegten Grundsätzen und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen. Die Auflagen zur Dokumentation ergeben sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Die Anforderungen zur Umsetzung der ErsatzbaustoffV ergeben sich, da die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technischen Bauwerken nur zulässig ist, wenn der MEB die jeweiligen Materialwerte einhält und die Einbauweise nach ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

13. KASSELWASSER

Nach eingehender Prüfung bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die Planungen entsprechen den vorangegangenen Absprachen.

Der Betrieb und die Unterhaltung des Einlaufbauwerkes des Kraftwerksgrabens in die Verrohrung DN 900 werden der Stadt Kassel und somit der Gewässerunterhaltung bei KASSELWASSER obliegen. Die Unterhaltung der verrohrten Strecke ab dem Einlaufbauwerk ist Aufgabe der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH. Der Kraftwerksgraben oberhalb der Verrohrung ist weiterhin als Gewässer ausgewiesen, sodass wesentliche Änderungen am Gewässerlauf bzw. im Einzugsgebiet den entsprechenden Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen.

Abschrift

Der Niederschlagswasserkanal DN 700 im Bereich der Dennhäuser Straße bis zur Einleitstelle soll von KASSELWASSER an die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH übertragen werden. Private Anschlüsse von Dritten liegen hier nicht vor. Die vertraglichen Regelungen werden derzeit zwischen KASSELWASSER und der Städtische Werken Energie + Wärme GmbH im Detail abgestimmt.

14. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

Die Auflagen in Abschnitt IV Ziffern 2.13.1 bis 2.13.2 sind einzuhalten, um die Sicherheit der Schifffahrt gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG)[24] zu gewährleisten und die Fulda als Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten, auch im weiteren nachfolgenden Bereich. Gesetzliche Grundlage für die Erteilung der Auflagen ist das Grundgesetz. Es handelt sich um schlicht-hoheitliches Handeln des Grundstückseigentümers in Anlehnung an das WaStrG.

15. Ermessen, andere rechtliche Vorschriften

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessen konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Gewässerbenutzung erforderlich gemacht hätten. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz (KSG)[25] haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Gesetzeszweck nach § 1 KSG zu berücksichtigen, insbesondere somit die Auswirkungen von Treibhausgasemissionen durch das Vorhaben und deren Folgen für die Klimaziele des KSG zu ermitteln. Die mit der Niederschlagswassereinleitung verbundenen Bauarbeiten werden voraussichtlich durch deren Kraft-, Flächen- und Baustoffverbrauch in nicht unerheblichem Maße zum Klimawandel im Sinne des § 1 KSG beitragen. Dem gegenüber würde ein Ausbleiben deren Durchführung bedeuten, dass eine hinreichende Gefahr einer nicht den Regeln der Technik entsprechenden Grundstücksentwässerung mit negativen Auswirkungen auf das Gewässer Fulda und die Umwelt besteht. Demnach überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme den mit ihr verbundenen Auswirkungen auf den Klimawandel. Die Ermittlung der zu erwartenden Menge von Treibhausgasen, welche aufgrund des Vorhabens emittiert werden, stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Erlaubnisbehörde dar, weil für eine genaue Quantifizierung der durch Bauverkehr und -stoffe verursachten Emissionen des Vorhabens noch keine hinreichend konkreten normativen oder sonstigen standardisierten Vorgaben existieren.

Die Maßnahme ist demnach zu erlauben.

Abschrift

VII. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG und den §§ 1,2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)[26] sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Betreiberin zu tragen sind.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

Klage erhoben werden.

Geschäftszeichen: 0030-31.5-079z11.02-00022#2023-00003

Dokument-Nr.: 0030-2026-063035

Regierungspräsidium Kassel, 08.10.2026

Im Auftrag

gez. Zastrow

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen
Anlage 2: Lageplan der untersuchten Flächen des Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Anlage 3: Bauaushubüberwachung und baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Abschrift

[1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

[2] Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

[3] Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)

[4] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

[5] Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110)

[6] Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.08.2025 (GVBl. 2025 Nr. 50)

[7] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

[8] Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186

[9] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO und der DeponieVO vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533)

[10] Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2025 (GVBl. Nr. 66)

[11] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

[12] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 308)

[13] Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG) in der Fassung vom 28.09.2007 (GVBl. I S.652), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602, 610)

[14] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

[15] Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Abschrift

[16] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

[17] Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000), geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2026/805/EU vom 30.03.2026 (ABl. L, 2026/805)

[18] Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 102)

[19] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrie-emissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IE-RL) vom 24.11.2010 (ABl. L 334/17 vom 17.12.2010, S. 17)

[20] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

[21] Hessisches Naturschutzgesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. I S. 379), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 57)

[22] Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV)*) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652)

[23] Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

[24] Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

[25] Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235

[26] Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)

Abschrift